

Die gegen diese Entscheidung eingelegte Berufung, mit der im wesentlichen eine bedingte Verurteilung erstrebt wurde, hat das Bezirksgericht als unbegründet zurückgewiesen.

Der Präsident des Obersten Gerichts hat die Kassation dieses Urteils zugunsten des Angeklagten beantragt. Der Antrag hatte Erfolg.

Aus den Gründen:

Die Entscheidung des Bezirksgerichts verletzt das Gesetz durch fehlerhafte Rechtsanwendung (§ 113 Abs. 1 StGB) und ist im Strafausspruch gröblich unrichtig.

Zunächst kann dem Bezirksgericht nicht darin gefolgt werden, daß die tatsächlichen Feststellungen des Kreisgerichts und deren rechtliche Würdigung infolge der Beschränkung der Berufung auf die Strafzumessung rechtskräftig geworden seien und deshalb der Nachprüfung durch das Rechtsmittelgericht entzogen waren. Der Angeklagte hat die zu Protokoll der Geschäftsstelle des Kreisgerichts erklärte Berufung nicht ausdrücklich beschränkt. Eine Beschränkung des Rechtsmittels im Sinne von § 283 Abs. 2 StPO kann auch nicht aus der Tatsache abgeleitet werden, daß er in der Begründung der Berufung nur die Gesichtspunkte dargelegt hat, die seiner Auffassung nach bei der Strafzumessung zu beachten seien, und er im Ergebnis eine bedingte Verurteilung anstrebte. Das bloße Unterlassen eines Rechtsmittelangriffs auf Sachfeststellungen oder Rechtsanwendung des Vordergerichts kann nicht mit einer für die Einschränkung der Nachprüfungsmöglichkeiten des Rechtsmittelgerichts notwendigen ausdrücklichen Erklärung des darauf gerichteten Willens des Rechtsmittelführers gleichgesetzt werden. Die tatsächlichen Feststellungen und die rechtliche Beurteilung des strafbaren Verhaltens des Angeklagten durch das Kreisgericht waren daher nicht der Nachprüfung durch das Bezirksgericht entzogen. Überdies hat das Bezirksgericht außer Betracht gelassen, daß nach ständiger Rechtsprechung des Obersten Gerichts das Rechtsmittelgericht selbst an eine ausdrücklich erklärte Beschränkung der Berufung nicht gebunden ist, wenn sich die Aufhebung oder Abänderung des erstinstanzlichen Urteils im vollen Umfang zugunsten des Angeklagten als notwendig erweist. Das ist im Interesse der Durchsetzung der sozialistischen Gesetzlichkeit und Gerechtigkeit erforderlich, zumal der Ausspruch einer richtigen Strafe einen richtigen Schuldausspruch voraussetzt. Von diesem Grundsatz ist nur abzuziehen, wenn die zugunsten des Angeklagten angegriffene Entscheidung zu seinem Nachteil abzuändern wäre (vgl. OG, Urteil vom 20. September 1932 — I c Ust 155 62 — NJ 1963 S. 155).

Bei der nach alledem gebotenen Überprüfung des Schuldausspruchs des kreisgerichtlichen Urteils hätte das Bezirksgericht erkennen müssen, daß das Kreisgericht den Angeklagten zu Unrecht des Widerstandes im Sinne des § 113 StGB für schuldig hält. Richtig ist es zwar, allerdings ohne sich mit dieser Frage im einzelnen auseinanderzusetzen, davon ausgegangen, daß der Zeuge B. in rechtmäßiger Ausübung seiner Funktion als freiwilliger Helfer der Volkspolizei — hierbei handelt es sich um eine sog. objektive Bedingung der Strafbarkeit, die vom Tätersatz nicht umfaßt zu sein braucht — tätig geworden ist. Bei der Prüfung dieser Frage ist von der in der VO über die Zulassung und die Tätigkeit freiwilliger Helfer zur Unterstützung der Deutschen Volkspolizei und der Grenztruppen der Nationalen Volksarmee vom 16. März 1964 (GBl. II S. 241) getroffenen gesetzlichen Regelung auszugehen. Nach § 3 Abs. 1 dieser VO versehen die Helfer der Volkspolizei ihren Dienst entweder „selbständig im Rahmen der ihnen übertragenen Aufgaben“ oder zusammen mit Volkspolizei-Angehörigen, wobei ihnen die grund-

legendsten, selbständig zu lösenden Aufgaben bereits kraft ausdrücklicher gesetzlicher Regelung in § 3 Abs. 2 der VO zur Pflicht gemacht sind. Danach haben sie u. a. das Recht und die Pflicht, gegen ordnungswidrige Handlungen einzuschreiten, den Bürgern das ordnungsgemäße Verhalten zu erläutern und sie bei derartigen geringfügigen Gesetzesverletzungen zu verwarnen sowie ihre Personalien festzustellen, soweit das in den vorgenannten Fällen zur Durchführung weiterer Maßnahmen erforderlich ist.

Indem der Zeuge B. gegen die von den Bekannten des Angeklagten verübten Sachbeschädigungen einschritt, ist er in ordnungsgemäßer Ausübung ihm kraft Gesetzes erteilter Befugnisse tätig geworden. Er war nach Abs. 2 Buchst. e auch berechtigt und verpflichtet, die an den Beschädigungen beteiligten Bürger dem ABV zuzuführen. Aus der in § 3 Abs. 2 enthaltenen generellen gesetzlichen Auftragserteilung folgt, daß freiwillige Helfer der Volkspolizei in den unter a bis f geregelten Fällen jederzeit in ihrem Zuständigkeitsbereich in Ausübung dieser ehrenamtlichen Funktion auch ohne besonderen Auftrag einzugreifen haben und insoweit auch in rechtmäßiger Amtsausübung gemäß § 113 StGB handeln. Anders ist es dagegen in den im § 3 Abs. 3 der VO aufgeführten Fällen, in denen eine besondere Ermächtigung zur Funktionsausübung vorliegen muß.

Dagegen irrt das Kreisgericht, soweit es davon ausgeht, daß das Verhalten des Angeklagten eine Widerstandshandlung darstellt. Nach den zutreffenden Feststellungen des Kreisgerichts hat der Angeklagte den Zeugen unter Beschimpfungen dreimal am Arm angefaßt, zur Seite gezogen und dabei verlangt, dieser solle sich ihm gegenüber ebenfalls als Helfer der VP ausweisen. Entgegen der vom Kreisgericht in seinem Urteil vertretenen Auffassung stellt eine solche Handlungsweise keinen tätlichen Angriff im Sinne des § 113 Abs. 1 StGB dar. Von einem tätlichen Angriff bzw. Anwendung von Gewalt in diesem Sinne kann nicht schon dann gesprochen werden, wenn auf den in Ausübung seines Dienstes befindlichen Staatsfunktionär oder dessen Helfer oder Beauftragten mit geringfügiger physischer Kraft eingewirkt wird. Zwar dürfen im Interesse des wirksamen Schutzes der Tätigkeit dieser Funktionäre keine überspitzten Anforderungen an die Wucht der körperlichen Einwirkung gestellt werden. Jedoch reicht die zum „Beiseiteziehen“ notwendige geringfügige Kraftanwendung in keinem Fall zur Erfüllung des Tatbestands des § 113 StGB aus, zumal bloßes Beiseiteziehen das Nachgeben des „Gezogenen“ mit einschließt und damit der geringen Kraftanwendung des Täters in einem geringen Maße entgegengewirkt wurde. Anders wäre es, wenn der Angeklagte unter erheblicher Kraftanwendung den Zeugen von seinem Standort weggestoßen oder gezerrt oder gar auf ihn eingeschlagen hätte. Derartiges ist aber nach dem festgestellten Sachverhalt nicht geschehen. Die Verurteilung wegen Widerstandes gegen die Staatsgewalt ist somit fehlerhaft.

Wenn auch der Angeklagte — da tateinheitliche Staatsverleumdung vorliegt — insoweit nicht freizusprechen war, so hätte sich doch die andere rechtliche Beurteilung auf die Strafzumessung auswirken müssen (*wird ausgeführt*).

*Anmerkung:*

1. Der im Urteil aufgestellte Grundsatz hinsichtlich der Voraussetzungen der Rechtsmittelbeschränkung gemäß § 283 Abs. 2 der alten StPO wird mit dem Inkrafttreten der neuen StPO gegenstandslos. In ihr ist die bisherige Möglichkeit, das Rechtsmittel der Berufung oder des Protestes auf die Rüge falscher Gesetzesanwendung oder unrichtiger Strafzumessung zu beschränken und damit